

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig, Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21204.  
Stroße Nr. 22.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 115.

Dienstag, 21. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewehr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Larve. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsgebühr „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationarischer und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

### Verkehr mit Biegen und Bieckfleisch.

Nachdem durch die Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Erzeugnisgruppen vom 8. April ds. Js. (Reichsanzeiger Nr. 84) festgestellt ist, daß Würste aus Biegenfleisch der Verordnung über die Genehmigung von Erzeugnisgruppen vom 7. März 1918, Reichsgesetzblatt Seite 113, unterliegen, wird § 8 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Biegen und Bieckfleisch vom 27. März 1918 hiermit aufgehoben.

Dresden, am 17. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

2917 II B III  
2235

### Bekanntmachung.

Um Durchstufungen bei den außertermintlichen Untersuchungen des Kriegserzeugnisses durch die Bezirkskommandos (ohne Mitwirkung der Zivilvorstehenden der Erzeugnisgruppen) nach Möglichkeit zu unterbinden, wird hiermit angeordnet, daß Musterungspflichtige, die von den Bezirkskommandos zu außertermintlichen Untersuchungen befohlen werden, zwecks einwandfreier Feststellung ihrer Veranlassung außer dem Geltungsbereich und ihren Militärpapieren eine von den Vorgesetzten (Polizeiämter, Amtshauptmannschaften) auszustellende Ausweiskarte vorzulegen haben, die mit dem Lichtbild des Musterungspflichtigen (ohne Gut) versehen, von der ausstellenden Behörde abgestempelt sein und die außerdem die eigenhändige Unterschrift des Musterungspflichtigen tragen muß.

Die Untersuchungspflichtigen haben sich diesen Ausweis bei den zuständigen Polizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten anfertigen zu lassen.

Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat Weiterungen beim Musterungsgeschäft zur Folge.

Leipzig, den 13. Mai 1918.

Der kommandierende General:

v. Schweinitz.

2247

### Höchstpreise für Süßwasserfische.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischversorgung vom 7. Februar 1918 und der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 20. März 1918 — 200 B VII — werden nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Stadt Großenhain jedoch ohne die Stadt Riesa, für die besondere Preise bestehen, für die Abgabe von Süßwasserfischen im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgelegt:

	für das Pfund
Kale von 500 g und darüber	3,50 Mark
von 250 g bis unter 500 g	3,00 "
unter 250 g	2,10 "
Bander (Schilf) von 1000 g und darüber	3,10 "
unter 1000 g	2,60 "
Hechte, Schleien	2,00 "
Karpfen, kleine Maränen, Welse, Raifische, Quappen (Ratten, Teisfische)	1,80 "
Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,50 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	1,20 "
Weie (Brachsen), Barben, Karpfen (Schiede), Döbel (Mittel, Schuppische), Zährten (Ahnknecht), Alande (Orpjen), Kerslinge (Braunfische) von 2000 g und darüber	1,60 "
desgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1,30 "
desgl. unter 1000 g	1,20 "
Blöße, Rotaugen, Giftern, sofern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1,20 "
desgl. sofern 3 Fische unter 500 g wiegen	0,60 "
Seppen, Biegen, Stintje, Kaulbarsche (Sturen), Iiskei (Wauben), Hasei, Gründlinge, sowie kleine Bachfische aller Art	0,60 "
Lachs, im ganzen	6,70 "
beim Verkauf im Ausschnitt ohne Kopf und Eingeweide	8,90 "

Bei diesen Preisen wird keine Ware vorausgesetzt. Für Fische in totem Zustande ermäßigen sich diese Preise um 20 v. H.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (R.G.B.I. S. 1303) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 3. August 1916 verlieren damit ihre Gültigkeit.

119 v. Großenhain, am 17. Mai 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Großenhain.

### Verpachtung der Kirchennutzungen.

Die Gemeinden werden angewiesen, die Richter von Kirchennutzungen zu verpflichten, den gesamten Ertrag auf Verlangen zum Höchstpreise an den Kommunalverband oder nach dessen Anweisung zu liefern.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß dem Kommunalverband durch Ministerialverordnung vom 27. April 1918 das Recht übertragen worden ist, in Pacht- oder Pflanz-

### Kriegsnachrichten.

Der österreichisch-ungarische Generalstabbericht. Amlich wird aus Wien, 18. Mai, verlautbart: Die italienische Offensivstrategie an der Südküste ist andauernd reger. Die Kämpfe zwischen Dalm und Drenoi wurden fortgesetzt. Der Chef des Generalstabes. — Ereignis zur See. Unserer U-Boote, Kommandant Vinienschiffleutnant Polub, hat am 14. Mai vor Balona einen großen englischen Zerstörer durch Torpedoschuß versenkt.

Die Kämpfe zwischen Türken und Bolschewiken. Der Telegraphen-Agentur Milli wird aus Batum gemeldet: Den letzten Meldungen zufolge haben die Bolschewiki Özentap und Petrowitz befehlt. Die Bolschewiki bemühen sich, den Einsatz von Datt, der zwischen Wladikavkas und Etkis liegt, zu nehmen. Datt der heldenhaften Verteidigung der Wulemanen ist es ihnen bis jetzt nicht gelungen.

Die militärische Vereinheitlichung des Zwieslandes. Von unterrichteter Seite erfahren die Wiener Blätter: Kaschan und Vertiefung des politischen und des wirtschaft-

lichen Bündnisses mit Deutschland können selbstverständlich für die militärischen Verhältnisse nicht ohne Niederschlag bleiben. Schon als der Krieg ausbrach, boten eine nach ähnlichen Grundrissen gebaute Ausbildung der Truppen und der Führung und eine gleich hohe Bewertung der Mannesucht, vor allem aber eine in Bundeskriegen einzig dastehende Interessengemeinschaft die Gewähr für rasches und erfolgreiches Zusammenarbeiten. Dieses Zusammenarbeiten wurde mit der zunehmenden Verwicklung der Kriegslage immer inniger. Alles, was auf militärischem Gebiete im Kriege neu geschaffen wurde, kam den beiden Armeen in gleicher Weise zufluten. Alles, was an Angehörigen und Inerischpflücken dazu zu lernen war, lernten beide gemeinsam, einer von dem andern. So konnte auch die stärkste Vermischung österreichisch-ungarischer und deutscher Abteilungen die Einheit der Kriegshandlung nie und nimmer im geringsten stören. Truppen und Führer kennen einander bis in jede Einzelheit. Diese Entwicklung der Dinge bildet eine Hauptursache dafür, daß es uns möglich war, gegen eine Welt von Feinden siegreich durchzuhalten. Österreichische und ungarische Kommandos erzielten

rungsverträge jeder Art über die im Bezirke erzeugten Kirchen, gleichviel, ob es sich um Gemeindegemeinschaften oder sonstige handelt, einzutreten.

Großenhain, am 14. Mai 1918.

85 d VI. G.

Der Kommunalverband.

### Einquartierung betreffend.

Diesemigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Juni 1918 im Quartier behalten wollen, werden angefordert, Meldungen darüber bis Freitag, den 24. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 21. Mai 1918.

### Ausgabe der Zuckerkarten.

Donnerstag, den 23. Mai 1918, vormittags 9—12 Uhr, findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der neuen Zuckerkarten auf die Zeit vom 24. Mai — 31. August 1918 statt.

Eine spätere Ausgabe der Zuckerkarten in unserer Lebensmittelkartenausgabestelle im Rathaus, Zimmer Nr. 13, erfolgt nur gegen Bezahlung von 50 Pfg. Gebühr für besondere Abfertigung.

Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre wird gegen Vorlegung eines entsprechenden Altersnachweises (Geburtschein, Familienkassenbuch usw.) in unserer Lebensmittelkartenausgabestelle eine zweite Zuckerkarte ausgeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 21. Mai 1918.

Ghm.

### Wasserverbrauch in Gröba und Weida.

In den letzten Tagen ist eine ständige und außergewöhnliche Steigerung des Wasser- und Leitungsnetzes aus der Gemeindevorwaltung zu beobachten gewesen. Da der Wasserwerksverwaltung zur Hebung des Leitungswassers nur ein monatlich festbestimmter Teil von Dieselmotoren zur Verfügung gestellt wird, so muß auch der Wasserverbrauch in Grenzen gehalten werden. Es ist jetzt besonders beobachtet worden, daß in Gartengrundstücken tagelang Rasenplätze, Baum- und Sträuchergruppen und Beete mit Leitungswasser bewässert werden, daß während der größten Sonnenhitze Gemüsegärten begossen worden sind, außerdem wird in vielen Fällen Leitungswasser aus Nachbargrundstücken genommen, ohne daß hierzu eine Genehmigung durch die Gemeindevorwaltung erteilt oder eine Anzeige wegen Zahlung des Wasserzinses erfolgt ist. Weiter ist immer wieder beobachtet worden, daß in Grundstücken die Kapitäne der Wasserleitungen dauernd tropfen, Klopffallen nicht dicht abdrücken und fortgesetzt Leitungswasser wegläuft, aber auch sonst ein übermäßiger Wasserverbrauch in einzelnen Haushaltungen zu verzeichnen ist.

Wir müssen deshalb auf die strengste Beachtung der Vorschriften in der Wasserwerksordnung hinwirken, und verbieten deshalb bis auf Weiteres unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall:

1. die dauernde Verriegelung von Gartengrundstücken, Rasenplätzen, Baumgruppen, Gemüsegärten und sonstigen Beeten mit Leitungswasser,
2. das Bewässern der Gartengrundstücken mit Leitungswasser in der Zeit von vormittags 7 Uhr ab bis abends 6 Uhr. Demnach dürfen Gemüsegärten mit Leitungswasser nur vormittags von 7 Uhr und nachmittags nach 6 Uhr begossen werden.
3. die Benutzung von Leitungswasser aus Nachbargrundstücken oder sonstigen Kapitänen zum Bewässern von Garten- und Feldbeeten usw. in allen Fällen, wo eine Genehmigung durch die Gemeindevorwaltung nicht eingeholt und der Wasserzins hierfür noch nicht entrichtet worden ist,
4. das unbeauftragte Benutzen von Leitungswasser in Wohnungen, Waschküchen und bei Klosettanlagen.

Das Öffnen von Wasserleitungshydranten von den dazu nicht befugten Personen und ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeindevorstandes wird hiermit ausdrücklich verboten, im Übertretungsfall ist eine strenge Bestrafung zu erwarten. Die Verpflichtung zum Erlaß eines etwa an den Hydranten oder den Rohrleitungen verursachten Schadens wird durch die Bestrafung nicht berührt.

Meldungen über Benutzung von Leitungswasser für Gartenzwecke sind, soweit eine Anzeige in der Wasserzins-Hausliste noch nicht erfolgt ist, nunmehr bis spätestens zum 31. Mai im Gemeindevorstand Gröba, Zimmer Nr. 4 während der Geschäftszeit vormittags 8—11 Uhr unter Angabe des Flächeninhalts des Gartens zu bewirken.

In allen Haushaltungen ist auf einen sparsamen Verbrauch von Leitungswasser zu sehen und werden alle Einwohner um Schutz bei Durchführung der vorstehend angeordneten Maßnahmen gebeten, auch Übertretungen gegen die erlassenen Vorschriften bei der heiligen Gemeindevorwaltung ohne jede Rücksicht zur Anzeige zu bringen.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen werden wir durch einen Beauftragten überwachen lassen. Übertretungen werden ohne jede Rücksicht bestraft werden.

Gröba, Elbe, am 18. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

### Georgplatz in Gröba betr.

In letzter Zeit haben wir erneut beobachten müssen, daß die Anlagen des Georgplatzes keine genügende Schonung, besonders durch Kinder und jugendliche Personen, erfahren. Wir machen deshalb andernweit darauf aufmerksam, daß das Betreten der Anlagen auf dem Georgplatz, das Abbrechen von Zweigen und Ästen von Bäumen und Sträuchern und das Abbrechen von Blumen verboten ist und Zuwiderhandlungen unmissverständlich und streng bestraft werden.

Die gleiche strenge Bestrafung tritt ein, wenn die Einfriedigung als Sitzgelegenheit benutzt werden. Im übrigen weisen wir hierbei darauf hin, daß der Aufenthalt in den Anlagen des Georgplatzes nach 10 Uhr abends verboten ist.

Die hiesige Einwohnerschaft bitten wir, alle beobachteten Zuwiderhandlungen und zur Bestrafung auszuweisen.

Gröba, Elbe, am 18. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

deutsche Truppen, und deutschen Führern wurden österreichische und ungarische Divisionen unterstellt, die Einheit der Front war ohne künstliche geschaffen. Die beiden Heeresleitungen hatten in ihr ein Kriegswerkzeug, dessen Elastizität allen Aufgaben gerecht wurde. Gerade die gemeinsame Verteidigung, der allein das Bündnis der Mittelmächte gilt, erheischt dringend, daß die im Kriege aus den Verhältnissen geborene Einheitslichkeit des Heeres in allen für die Kampfführung in Betracht kommenden Belangen gewahrt bleibe. Dazu gehört auch eine gewisse Annäherung in Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung, eine Annäherung, die der Material-Haushaltung und dem Nachschub wesentlich zugute kommen wird. Nimmt man noch die gemeinsame Vorarbeit für die militärische und wirtschaftliche Mobilisierung hinzu, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarung zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland durchaus auf dem Grundriss der Zweckmäßigkeit aufgebaut sein wird, nicht auf weniger und auch nicht auf mehr. Dem Wesen des Bündnisses der beiden Mächte entsprechend, werden die militärischen Abmachungen auf dem Grundriss vollster Parität beruhen und die